DIE LINKE.
BRANDENBURG

INFORMATIONSVORLAGE

Nr:_____

Vorlage für die Sitzung des
Landesvorstandes Brandenburg am: 20.08.2011

Zum Tagesordnungspunkt:	TOP 6 Schiedsverfahren Trennung Ministeramt und Abgeordnetenmandat
Einreicher/Innen:	LSM
Thema:	Verfahrensverlauf des o.g. Schiedsverfahren
Information:	Zur Vorbereitung einer weiteren Entscheidung wird dem LV der komplette bisherige Verfahrensstand anliegend übermittelt.
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:	keine
Eingereicht am:	08.08.02011

EINGEGANGEN
09. Mai 2011
Erl636/11 T.N. M.S.

DIE LINKE.

Landesschiedskommission
c/o Juerg Wegewitz
Lilienthalstraße 14
14480 Potsdam

Landesvorstand DIE LINKE Brandenburg
Alleestraße 3
14469 Potsdam

04.05.2011

Einladung zur Anhörung

Liebe Genossinnen und Genossen,

Die Landesschiedskommission hat am 30.04.2011 über den Antrag der Genossin Margitta Mächtig und anderen Genossinnen und Genossen vom 25.04.2011 beraten und sich für zuständig erklärt.

Hiermit laden wir den Landesvorstand Brandenburg vertreten durch den/die Vorsitzende zur Anhörung im Verfahren gemäß des Antrages der Genossen „Aufhebung des Beschlusses des 2. Landesparteitages der Linken Brandenburg vom 06. März 2011 zur Änderung der Satzung des Landesverbandes von Ministeramt und Abgeordnetenmandat“ ein.

Wir schlagen folgenden Termin und Ort vor:

Termin:	**04.06.2011 um 11.00 Uhr**
Ort:	**Erkner**

Da dort an diesem Tag eine Aktiventagung stattfindet und um unnötige Fahrerei zu vermeiden bitten wir Euch dort einen Raum zur Verfügung zu stellen.

Zur Anhörung können die Verfahrensbeteiligten einen Beistand benennen.

Die LSK bittet den Landesvorstand im Vorfeld folgende Unterlagen, soweit vorhanden, zur Verfügung zu stellen:

- sämtliche den Beschluss betreffende Unterlagen

Wir bitten darum diese Unterlagen bis zum 21.05.2011 der LSK zu senden..

Mit solidarischen Grüßen

Jürg Wegewitz
Amt. Vors. LSK

Antragsteller:
Berit Christoffers, Alexander Frehse , Ulrike Glanz, Andrea Gunert, Rainer Heenemann, Sascha Krämer, Wolfgang Kraffczyk, Lutz Kupitz, Margitta Mächtig, Frank Müller, Thomas Sohn, Sebastian Walter, Christel Zillmann
(alle Einreicher sind Mitglieder des Landesverbandes Brandenburg der LINKEN)

Kontakt über: Margitta Mächtig, Kirschallee 09, 16359 Biesenthal

Antrag an die Landesschiedskommission Brandenburg, hilfsweise an die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE

Gemäß § 4 (3) bitten wir um Aufhebung des Beschlusses des 2. Landesparteitages der Linken Brandenburg vom 06. März 2011 zur Änderung der Satzung des Landesverbandes Brandenburg, betreffend Trennung von Ministeramt und Abgeordnetenmandat

Beschluss des 2. Landesparteitages am 6. März 2011
Satzungsänderung betreffend „Trennung von Ministeramt und Abgeordnetenmandat"
Der Landesparteitag beschließt folgende Änderung der Satzung des Landesverbands Brandenburg der Partei DIE LINKE:
In § 14 Abs. 5 Satz 2 wird nach den Worten "Beteiligung an Koalitionen" [**Landesparteitag** § 14 Aufgaben des Landesparteitags… (5) Der Landesparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Landtagsfraktion auf der Grundlage deren Berichts. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.] eingefügt: „ , die zu Beginn der Koalition als Ministerinnen und Minister zu nominierenden Personen"
(Dann weiter wie bisher.)
Nach § 35 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:
§ 35a Trennung von Ministeramt und Abgeordnetenmandat
Als Mitglied einer Regierung soll nur nominiert werden, wer zuvor erklärt hat, dass er mit seiner Ernennung zur Ministerin bzw. zum Minister auf ein Abgeordnetenmandat auf der gleichen Ebene verzichtet.

Begründung

In unserer Partei gab es bisher keine derartigen in einer Satzung festgelegten Verfahrensweisen.
In § 32 Abs. 4 der Bundessatzung ist lediglich geregelt, dass die Mitglieder des Parteivorstandes und jedes Landesvorstandes mehrheitlich keine Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene sein dürfen. Damit wurde sich ganz bewusst und absichtlich weiterer Ausweitungen enthalten.

Eine Einschränkung hinsichtlich Mandatsträger plus Minister gibt es darin nicht. Deshalb stellt die neu beschlossene Regelung der Landessatzung einen Verstoß gegen die Bundessatzung dar, da sie die Rechte von Mitgliedern unserer Partei weiter einschränkt als die Bundessatzung und verstößt zudem gegen Grundsätze der Freiheit des Mandats der Abgeordneten.

Gemäß Artikel 56 der Verfassung des Landes Brandenburg sind die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Niemand darf einen Abgeordneten zwingen, gegen sein Gewissen oder gegen seine Überzeugung zu handeln.

Ebenso verstößt dieser Beschluss zur Satzungsänderung gegen § 2 des Brandenburgischen Abgeordnetengesetzes, wonach niemand gehindert werden darf, sich um ein Mandat im Landtag zu bewerben, es zu übernehmen oder auszuüben. Benachteiligungen im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig, ebenso eine Kündigung oder Entlassung im Zusammenhang mit der Annahme und Ausübung des Mandats.

Vom Sinn dieser gesetzlichen Regelungen gilt dies umfassend und damit auch für die in der Satzungsänderung gewählte Verfahrensweise, so dass eine derartige Formulierung in einer Satzung der Linken keinen Bestand haben kann.

In den 1990-er Jahren wurden dazu lange Diskussionen geführt. Dabei ging es um die Trennung von Partei-Amt und Abgeordneten-Mandat – und zwar ab der Ebene, wo das Abgeordneten-Mandat faktisch hauptberuflich ausgeübt wurde. Wir wollten keine hauptberufliche Vermischung mehr zwischen einem Partei-Amt und einem Mitglied einer Legislative wie bei der SED. Mitte der Neunziger nahm es immer mehr zu, dass Kreisvorsitzende zugleich Landtagsabgeordnete worden. Daraus resultierte eine längere Debatte über die Trennung von Amt und Mandat – weil eben die Partei sich nicht ausschließlich über parlamentarische Arbeit definieren sollte. Die Gefahr bestand und besteht aber, wenn Abgeordnete zugleich die Ämter der Partei dominieren. Aus dieser landesweit geführten Debatte ging jedoch nie ein Beschluss hervor. Dass diese Debatte so interpretiert wurde und wird, als hätte die PDS schon immer für eine Trennung von Regierungsamt und Abgeordnetenmandat ausgesprochen, ist schlichtweg falsch.

Die nach der Entscheidung zur Regierungsbeteiligung DER LINKEN in Brandenburg erneut begonnene Diskussion resultierte primär aus dem Wunsch heraus, bei Rückgabe ihres Landtagsmandats durch die beiden Minister mit nachrückenden Kandidaten auch jene „weißen Flecken“ zu füllen, wo in Landkreisen noch kein Landtagsabgeordneter präsent war. Diese Debatte wurde alternativlos diskutiert.
Zwei wesentliche Argumente wurden für eine solche Regelung angeführt:
1. „Mitglieder der Exekutive (Regierung) sollten nicht gleichzeitig Mitglieder der Legislative (Landtag) sein, weil die Legislative eine Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive hat.“
2. „Die politische Basis der Partei kann verbreitert werden, wenn die Arbeit in Landtag und Landesregierung buchstäblich durch mehr Schultern getragen wird.“

Die wichtigsten Aufgaben des Parlaments sind: Wahl der Regierung, Kontrolle der Regierung, Gesetzgebung (einschließlich Haushaltsverabschiedung) und die öffentliche Debatte der wichtigen Dinge. Für diese vier Aufgaben des Parlaments gibt es, je nach Zugehörigkeit zum Regierungslager oder zur Opposition, unterschiedliche Möglichkeiten.

Alle, die je in einem Landes- oder Bundesparlament gesessen haben, wissen, daß die eigentliche Trennungslinie im Parlament nicht zwischen den Abgeordneten und der Regierung verläuft, sondern zwischen Regierung und Mehrheitsfraktionen einerseits und der Opposition andererseits.

Die Abgeordneten der Regierungsfraktionen unterstützen das Handeln der Regierung und verteidigen die Regierung gegenüber der Opposition. Die Oppositionsabgeordneten üben Kritik, entwerfen Alternativen und auf sie ist im Wesentlichen die "Kontrolle" der Regierung übergegangen. Die Mehrheitsfraktionen "kontrollieren" die Regierung gerade nicht im Parlament, sondern durch interne Abstimmungen und Verhandlungen.
Deswegen ist das Wort "Kontrolle" für diese Tätigkeit kaum angemessen, höchstens eine Metapher, angelehnt an die von den Oppositionsabgeordneten tatsächlich ausgeübte Kontrolle.
Was tun denn die Fraktionsvorsitzenden der Regierungsfraktionen etwa im Koalitionsausschuss?
"Kontrollieren" sie da die Regierung? Oder was tut eine Abgeordnete einer

Regierungsfraktion, wenn sie einer Ministerin oder Senatorin einen Brief schreibt und um Änderung einer bestimmten Richtlinie bittet? Ist das Kontrolle der Regierung durchs Parlament oder ist das Teilhabe am Regieren in der Koalition?

Beim Betrachten der realen Praxis des Regierens kann kaum ernsthaft argumentiert werden, dass ein Minister nicht Abgeordneter sein dürfe, weil er ja vom Parlament kontrolliert werden müsse.

Rein theoretisch könnte es natürlich auch ganz knappe Abstimmungen geben, bei denen das Votum eines Ministers den Ausschlag geben könnte. In der Praxis ist dies jedoch historisch selten.

Hinsichtlich des Arguments der „Verteilung der Arbeit auf breitere Schultern" ist festzustellen, dass viele Mandatsträger auf Bundesebene auch Funktionen in Stiftungen und anderen Gremien in führenden Positionen ausüben. So ist nicht nachvollziehbar, warum gerade auf Ebene des Landtages/der Landesregierung ein Exempel statuiert werden soll.
Kann ein Landesvorsitzender seinem Abgeordnetenmandat „nebenbei" besser gerecht werden als ein Landesminister?

Viel bedenklicher ist jedoch, dass sich die Partei statuarisch anmaßt, das verfassungsmäßig verbriefte passive Wahlrecht in Abrede zu stellen oder zumindest stark zu beschränken.

Die Wähler delegieren „ihren" bevorzugten Kandidaten, und die Partei behält sich vor dieses Votum zu negieren. Was für ein Affront! Zur Glaubhaftigkeit unserer Partei gehört in erster Linie auch die Akzeptanz des Wählerwillens.

In keinem Bundesland ist eine solche Regelung getroffen. So begeben wir uns sehenden Auges mit dieser Satzungsänderung in einen Konflikt mit der Verfassung und dem Grundgesetz, weil in beiden eine strikte Gewaltentrennung nicht geregelt wird, sondern sich auf die Gewaltenverschränkung konzentriert wird, andererseits aber das passive Wahlrecht garantiert wird.

Aus diesen Gründen bitten wir die Landes- und/oder Bundesschiedskommission um die Überprüfung und Aufhebung dieser Satzungsänderung.

Im Namen der Einreicher

DIE LINKE. BRANDENBURG

DIE LINKE. BRANDENBURG, Alleestraße 3, 14469 Potsdam

Landesschiedskommission
c/o Jürg Wegewitz
Lilienthalstr. 14
14480 Potsdam

Landesvorstand Brandenburg
Alleestraße 3
14469 Potsdam

Telefon 0331 / 20 00 9-0
Telefax 0331 / 20 00 9-10

info@dielinke-brandenburg.de
www.dielinke-brandenburg.de

Deutsche Bank
Konto-Nr. 309 191 500
BLZ 120 700 24

Potsdam, den 19.05.2011

Antrag Margitta Mächtig u.a. vom 25.04.2011 – Trennung von Ministeramt und Abgeordnetenmandat

Liebe Genossinnen und Genossen,
lieber Jürg,

in Vorbereitung auf die Anhörung in o.g. Schiedsverfahren übersenden wir Euch die erbetenen Unterlagen zur Vorbereitung. Es handelt sich um

- den Beschluss der 1. Tagung des 2. LPT vom 13./14.03.2010 zur Trennung von Amt und Mandat (auch in der LV-Sitzung am 05.11.2010 vorliegend
- Protokoll der LV-Sitzung vom 05.11.2010
- Auszug aus der Dokumentation der Aktiventagung in Teltow am 19.11.2011
- Vorlage des Beschlussentwurfs am 15.01.2011 im LV und Protokoll der Sitzung am 14./15.01.2011
- den Beschluss der 2. Tagung des 2. LPT vom 05./06.03.2011.

Zum Termin am 04.06.2011 in Erkner werden für den Landesvorstand ich selbst als Landesvorsitzender und Stefan Ludwig als stellvertretender Landesvorsitzender teilnehmen.

In der Sache bitten wir den Antrag von Margitta Mächtig u.a. zurückzuweisen. Er ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Zunächst wird herauszuarbeiten sein, ob es sich bei dem Antrag nur um einen Antrag zur teilweisen Aufhebung des Beschlusses des Landesparteitags handelt.

Der Beschluss des Landesparteitags ändert die Landessatzung an zwei Stellen. In § 14 wird dem Landesparteitag die zusätzliche Aufgabe übertragen, über die zu Beginn einer Koalition als Ministerinnen und Minister zu nominierenden Personen zu entscheiden. Erst in § 35a wird eine Soll-Regelung ergänzt, dass als Mitglied einer Regierung nur nominiert werden soll, wer ein Verzicht auf ein Abgeordnetenmandat der gleichen Ebene erklärt.

Die komplette Argumentation der Antragsteller richtet sich gegen § 35a Landessatzung. Die ergänzende Regelung in § 14 Landessatzung wird nicht argumentativ angegriffen. Die Antragsteller richten ihren Antrag aber auf Aufhebung des gesamten Beschlusses.

Da die ergänzende Regelung in § 14 Landessatzung aber auch allein Sinn hat, regen wir an, die Antragsteller zu einer Klarstellung aufzufordern, wogegen sich ihr Antrag konkret richtet.

Sollte sich der Antrag auch gegen die ergänzende Regelung in § 14 Landessatzung richten, werden wir dazu noch Stellung nehmen. Zunächst gehen wir davon aus, dass sich das Begehren der Antragsteller darauf richtet, den Beschluss nur hinsichtlich des eingefügten § 35a Landessatzung aufzuheben.

Zustandekommen des Beschlusses

Der satzungsändernde Beschluss hat einen erheblichen Vorlauf gehabt. Bereits auf der 1. Tagung des 2. LPT am 13./14.03.2011 wurde zu dieser Frage diskutiert und beschlossen. Bereits in dem dort gefassten Beschluss positionierte sich der Landesparteitag eindeutig für eine Trennung von Regierungsamt und Abgeordnetenmandat. Er erteilte dem Landesvorstand einen Arbeitsauftrag, eine Satzungsregelung zu entwerfen, sie innerparteilich zur Diskussion zu stellen und sie dann auf einem Landesparteitag innerhalb seiner Wahlperiode zur Beschlussfassung zu stellen.

Diesen Arbeitsauftrag hat der Landesvorstand erfüllt. Eine entsprechende Regelung ist erarbeitet worden und der Beschlussvorschlag parteiöffentlich im Rahmen der Materialien der Landesvorstandssitzung veröffentlicht worden. Die innerparteiliche Diskussion hat der Landesvorstand angeregt und auf der Aktiventagung in Teltow am 19.11.2010 dafür auch ein landesweites Podium geboten. Der Beschlussvorschlag ist sodann auf der 2. Tagung des 2. Landesparteitags zur Abstimmung gestellt worden und dort mit der nötigen satzungsändernden Mehrheit angenommen worden.

Einschränkung von Mitgliedsrechten gemäß Bundessatzung

Die Antragsteller argumentieren, dass § 35a Landessatzung gegen die Bundessatzung verstoße, weil er weiter als in der Bundessatzung vorgesehen, die Mitgliedsrechte einschränke. Deshalb sei der Beschluss des LPT aufzuheben.

Diese Auffassung der Antragsteller halten wir für falsch. Die Antragsteller benennen nicht einmal genau die Mitgliedsrechtsrechte aus der Bundessatzung, die sie für verletzt halten. Lediglich vermuten lässt sich, dass die Antragsteller das Recht aus § 4 Abs. 1 lit. f) meinen, wonach jede Genossin und jeder Genosse das Recht hat sich bei allen Aufstellungen zu sonstigen Wahlämtern selbst zu bewerben bzw. gemäß § 4 Abs. 1 lit. b) an Wahlen und Abstimmungen der Partei teilzunehmen. Die Regelung findet sich an gleicher Stelle auch in der Landessatzung.

§ 4 Abs. 1 lit. f) ist nicht einschlägig, weil es sich bei der Position der Ministerinnen und Minister nicht um ein öffentliches Wahlamt handelt. Mithin ist der Rückgriff der Antragsteller auf das grundgesetzlich geschützte passive Wahlrecht nicht sachgemäß. Gemäß Art. 84 der Landesverfassung werden die Minister vom Ministerpräsidenten ernannt. Das Vorschlagsrecht gewähren sich die Partner der derzeitigen rot-roten Koalition im Koalitionsvertrag (Koalitionsvertrag „Gemeinsinn und Erneuerung“, S. 59, Zuständigkeiten und Organisation, Ziff. 3.2. Zuordnung der Ressorts).

Für unseren Landesverband soll innerparteilich gelten, dass der Landesparteitag die Vorschläge der LINKEN für Ministerinnen und Minister im Falle einer Koalitionsbeteiligung nominiert, wie es der ergänzte § 14 Landessatzung vorsieht.

Solche Nominierungen sind sicherlich als Abstimmung im Sinne von § 4 Abs. 1 lit. b) der Bundessatzung anzusehen.

Durch die Neuregelungen wird keine Genossin oder Genosse daran gehindert, sich dieser Abstimmungen in der Partei zu stellen. Die Antragsteller verkennen, dass sich § 35a Landessatzung als Soll-Bestimmung an den Landesparteitag richtet. Dieser soll, wenn er seine neue Kompetenz ausübt, Ministerinnen und Minister zu nominieren, seine Entscheidung an § 35a Landessatzung ausrichten.

Die Regelung verhindert gerade nicht, dass sich auch Genossinnen und Genossen, die auf ein Abgeordnetenmandat auf der gleichen Ebene nicht verzichten wollen, der Nominierung stellen können. Die Regelung hat den Charakter eines bestimmenden Appells an die Delegierten des Landesparteitags. Deren Entscheidung wird aber nicht gebunden. Mit § 35a Landessatzung hat der Landesparteitag einem politischen Willen und einer politischen Auffassung Ausdruck verliehen, welche die Antragsteller offensichtlich nicht teilen.

Eine der Bundessatzung widersprechende Einschränkung von Mitgliederrechten ist daraus aber nicht ersichtlich.

Einschränkung der Freiheit des Mandats

Die Antragsteller argumentieren dann weiter mit der Freiheit des Abgeordnetenmandats. Insbesondere mit § 2 des Brandenburgischen Abgeordnetengesetzes und dem darin enthaltenden Verbot, die Bewerbung,

Übernahme und Ausübung eines Landtagsmandats zu behindern, wird begründet, dass die Regelung in § 35a der Landessatzung gegen übergeordnetes Recht verstoße und deshalb unwirksam sei.

Wir sind der Auffassung, dass die Regelung in § 35a Landessatzung keinen Verstoß gegen § 2 Abgeordnetengesetz darstellt. Die Antragsteller legen auch nicht im Ansatz dar, worin der Verstoß bestehen soll. Es gehört nach unserer Auffassung nicht zur Wahrnahme eines Abgeordnetenmandats, sich um die Ernennung als Ministerin oder Minister zu bemühen.

Im übrigen tragen die Antragsteller nur vor, weshalb sie die Neuregelung für politisch falsch halten.

Wir halten die Argumentation der Antragsteller zur Trennung von Parteiamt und Abgeordnetenmandat für sachfremd.

Tatsächlich spielte in der Diskussion für die Neuregelung von § 14 Landessatzung und Einführung von § 35a Landessatzung die Debatte um die Entstehung der Verfassung des Landes Brandenburg eine Rolle. Das war allerdings eine andere Debatte als die von den Antragstellern benannte.

Die PDS bemühte sich im verfassungsgebenden Prozess eine Regelung in die Landesverfassung zur Trennung von Regierungsamt und Abgeordnetenmandat aufzunehmen. Damit sollte eine strikte Trennung von legislativem und exekutivem Handeln auch in den Personalien dokumentiert werden. Diese politische Position lebte nun in der LINKEN wieder auf, als es für den Landesverband selbst ernst wurde und er sowohl in der Legislative und gleichzeitig erstmals in der Exekutive auf Landesebene Verantwortung zu übernehmen hatte.

Sollte die LSK es hierauf in ihrer Entscheidung ankommen lassen wollen, bitten wir um einen Hinweis, wenn bestritten wird, dass es diese Positionierung gab. Zum Nachweis dieser Position in der Verfassungsgebung könnten sowohl Volkmar Schöneburg als auch Heinz Vietze als sachverständige und beteiligte Genossen gehört werden. Außerdem würden wir nach einem solchen Hinweis auch die Materialien mit den entsprechenden Positionen recherchieren.

Die von den Antragstellern vorgetragene Auffassung zur Tätigkeit der Abgeordneten in den die Landesregierung tragenden Koalitionsfraktionen und der Opposition tragen wir nicht. Diese Auffassung unterstellt, dass es tatsächlich Abgeordnete verschiedener Kategorien gibt. Diese Auffassung wiederum widerspricht aus unserer Sicht nun wirklich der Landesverfassung, wonach gemäß Art. 56 die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes sind, woraus sich wiederum die Gleichheit der Abgeordneten und ihrer Aufgaben ergibt.

Insofern die Antragsteller bemängeln, dass es historisch sehr selten vorgekommen sei, dass das Votum eines Ministers, der zugleich Mitglied des Landtages ist, den Ausschlag gegeben habe und somit kein Argument gegen die gleichzeitige Wahrnahme beider Funktionen sei, finden wir diese Auffassung falsch.

Die Gewaltenteilung hier konsequent zu Ende zu führen, ist natürlich nur in diesen „engen“ Fällen relevant. Gleichwohl war in der Diskussion schon die theoretische Möglichkeit einer unzulässigen Verquickung von Exekutive und Legislative ein Motiv für die Schaffung der Neuregelung.

Ein weiteres Motiv mag darüber hinaus für einige Delegierte des Landesparteitags auch die Frage der Leistungsfähigkeit der Landtagsfraktion und die Frage vermeintlicher „weißer Flecken“ bei der Verteilung von Abgeordnetenbüros im Land gewesen sein. Solche Auffassungen wurden in der Debatte gelegentlich artikuliert.

Wir können jedoch nicht erkennen, dass eine solche Motivation von Delegierten die Satzungsänderung unzulässig oder rechtswidrig werden lässt.

Über die politische Opportunität der satzungsändernden Regelung hat der Landesparteitag mit der notwendigen Mehrheit entschieden. Ein Verstoß gegen die Bundessatzung der Partei und gegen höherrangiges Recht lässt sich nicht feststellen.

Deshalb ist der Antrag der Antragsteller zurückzuweisen.

Mit solidarischen Grüßen

Thomas Nord
Landesvorsitzender

EINGEGANGEN
25. Juli 2011
Erl. 898/11 A.

DIE LINKE.

Landesschiedskommission
c/o Juerg Wegewitz
Lilienthalstraße 14
14480 Potsdam

DIE LINKE.Brandenburg
Landesvorstand
Alleestr. 3
14469 Potsdam

16.07.2011

Lieber Genossinnen und Genossen,

bezüglich des Antrages der Genossin Mächtig und anderer vom 24.05.2011 – Trennung Ministeramt und Mandat - hat die Schiedskommission auf ihrer Sitzung am 16. Juli 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss 02/2011

Die LSK beschließt, dass der Beschluss des Landesparteitages vom 6. März 2011 zum § 35a der Satzung des Landes Brandenburg aufzuheben ist.

Begründung:

Im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens hat die LSK gemäß § 36 (6) der Landessatzung der Partei DIE LINKE.Brandenburg festgestellt, dass der Beschluss „Trennung von Ministeramt und Abgeordnetenmandat" bezüglich des Paragraphen 35 a aufzuheben ist, weil er mit dem Artikel 48 Grundgesetz der Bundesrepublik, den Artikeln 22 und 56 der Landesverfassung des Landes Brandenburg, und des § 2 Abgeordnetengesetzes des Landes Brandenburg nicht vereinbar ist.

Daher hat die LSK eine Maßnahme zu treffen, die die satzungsmäßige Ordnung im Landesverbande der LINKEN in Brandenburg wieder herstellt.

Dazu erfolgt die Anordnung zur Aufhebung des o.g. Beschlusses auf dem nächsten ordentlichen Landesparteitag des Landesverbandes DIE LINKE.Brandenburg.

Sofern es sich um ein Bundestagsmandat handelt, liegt ein Verstoß gegen Artikel 48 GG vor, in dem es u.a. heißt: „Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen oder auszuüben."

Bezüglich des Landes Brandenburg würde ein Verstoß gegen Artikel 56 der Landesverfassung vorliegen, in welchen es heißt: „Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Niemand darf einen Abgeordneten zwingen, gegen sein Gewissen oder seine Überzeugung zu handeln."

Darüber hinaus liegt ein Verstoß gegen Artikel 22 der Landesverfassung vor, wonach „jeder Bürger … das Recht hat, zum Landtag … zu wählen und in diese gewählt zu werden."

Der aufzuhebende Beschluss greift in die Rechte der Parteimitglieder ein, welche in der Bundessatzung geregelt sind. Insbesondere werden die Rechte von Parteimitgliedern weiter eingeschränkt, als die Bundessatzung dies vorsieht und erlaubt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss 02/2011 der LSK kann Widerspruch bei der Bundesschiedskommission innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Beschlusses schriftlich eingelegt werden.

Jürg Wegewitz
(Vorsitzender der LSK)

Sybille Brock
(F.d.R.d. Protokolls)

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Mit solidarischen Grüßen

Jürg Wegewitz
Amt. Vors. LSK